



VERFÜGUNG

vom 12. Juli 1999

**Uetikon a.S. Nutzungsplanung (Waldabstands- und Gewässerabstands-
linien), Ergänzung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 21. September 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Uetikon a.S. die Neufestsetzung des Ergänzungsplanes (Waldabstands- und Gewässerabstandslinien) bestehend aus den Plänen 1 - 8. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Januar 1999 und des Bezirksrates Meilen vom 3. November 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. März 1999 / 11. Juni 1999 ersucht der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung der Vorlage.

Der Ergänzungsplan beinhaltet die Neufestsetzung von Waldabstands- und Gewässerabstandslinien nach erfolgter Neufestsetzung der Waldgrenzen. Abweichungen von Waldabstands- und Gewässerabstandslinien gegenüber den rechtskräftigen Linien sind als "Änderung Abstandslinie" im Plan rot gekennzeichnet. Im übrigen stimmen die Festlegungen mit den bereits genehmigten Waldabstands- und Gewässerabstandslinien überein (RRB Nr. 872/1985, RRB Nr. 606/1986, RRB Nr. 4576/1986, RRB Nr. 2818/1993).

Nicht Gegenstand des Beschlusses der Gemeindeversammlung sind die im Ergänzungsplan (Nrn. 5, 6 und 7) eingetragenen, mit RRB Nr. 872/1985 bereits genehmigten, Aussichtsschutzbereiche und Aussichtspunkte. Sie bilden deshalb auch nicht Inhalte dieser Verfügung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der von der Gemeindeversammlung Uetikon a.S. am 21. September 1998 festgesetzte Ergänzungsplan (Waldabstands- und Gewässerabstandslinien) bestehend aus den Plänen 1 - 8 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- II. Die Gemeinde Uetikon a.S. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a.S. (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. Juli 1999
990421/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

A. Zimmerhald